
Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement des In-
nern EDI

dm@bag.admin.ch
nissg@bag.admin.ch

Luzern, 29. Mai 2018

Protokoll-Nr.: 556

**Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen
durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung zu nehmen. Wir tun dies gerne wie folgt:

Grundsätzlich sind wir mit dem Verordnungsentwurf einverstanden. Generell gilt aber, dass immer auf ein ausgewogenes Kosten-/Nutzenverhältnis geachtet werden muss. Wichtig ist ebenfalls, dass rechtliche Grundlagen bestehen oder geschaffen werden, damit die Kosten an die Verursacherinnen oder Verursacher weiterverrechnet werden können.

Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs sowie zum Vollzug auf Kantonebene äussern wir uns wie folgt:

1. Abschnitt: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

Wir begrüssen, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüssen deshalb auch, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor. Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sollten die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung geregelt werden.

2. Abschnitt: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen. Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Art. 10 lit. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen. Der Vollzugsaufwand für die Kantone muss möglichst niedrig gehalten werden. Unter diesem Aspekt soll ebenfalls eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen verfolgt werden.

Wir begrüssen, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie gewünscht eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht. Wir beantragen, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellt.

3. und 4. Abschnitt: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Die neue Aufgabenteilung beim Vollzug der Anforderungen bezüglich Schall und Laser ist grundsätzlich zu begrüssen. Das BAG hat mit seinem fachlichen Wissen die besten Voraussetzungen, die rechtlichen Anforderungen bei Laser-Veranstaltungen zu vollziehen, dies insbesondere in Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS). Der Vollzug des Schall-Teils verbleibt bei den Kantonen. Auch diese Strategie begrüssen wir, da sich die Kantone sehr viel näher bei den Veranstaltern befinden, die Anzahl Veranstaltungen um ein Vielfaches grösser ist und der Vollzug effizienter gestaltet werden kann.

In Art. 18 Abs. 4 wird auf die Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärktem Schall und einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) hingewiesen. Diese müssen neu gemeldet werden und bei Veranstaltungen in Gebäuden wie auch auf stationären Bühnen im Freien die Anforderungen aus Anhang 4 Ziffer 4 der V-NISSG erfüllen. So müssen bei solchen Veranstaltungen dem Publikum Gratis-Gehörschütze abgegeben werden und auf die erhöhten Schalldruckpegel hingewiesen werden. Wir begrüssen, dass für solche Veranstaltungen neu die Anforderungen aus Anhang 4 Ziffer 4 der V-NISSG gelten.

Veranstaltungen wie Guggenmusik-Konzerte können zum Teil sehr hohe Schalldruckpegel erzeugen und stellen ein Gefährdungspotential für das Publikum dar. Hingegen sind wir der Überzeugung, dass eine generelle Meldepflicht für Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärktem Schall und einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) nicht vollzogen werden kann. Diese Meldepflicht sollte unseres Erachtens aus der V-NISSG gestrichen werden.

Neu ist im 4. Abschnitt der V-NISSG betreffend Veranstaltungen mit Schall vorgesehen, dass bei sämtlichen Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall und einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) der Schallpegelverlauf aufgezeichnet werden muss. Wir begrüssen diese Änderung explizit, da sie den Vollzug erleichtert und Stichprobenkontrollen mit dem Verlangen des Mess- bzw. Aufzeichnungsprotokolls (mit einer Aufbewahrungspflicht während 30 Tagen) sehr gut ohne Kontrollmessungen durchgeführt werden können.

4. Abschnitt: Laserpointer

Allgemeines

Wir begrüssen die Anpassungen im vorliegenden Abschnitt und vor allem das Verbot der Laserpointer ab der Klasse 1M. Die Polizei wie auch andere Blaulichtorganisationen waren und sind von der missbräuchlichen Verwendung von Laserpointern als Blendinstrumente nachhaltig betroffen. Mit dem Inkrafttreten der V-NISSG wird der Besitz eines Laserpointers der Klassen 1M, 2, 2M, 3R, 3B und 4 zu einem Straftatbestand (Vergehen).

Aus polizeilicher Sicht erachten wir es als wichtig, dass dies der Bevölkerung rechtzeitig (d.h. vor Inkrafttreten) kommuniziert und gleichzeitig aufgezeigt wird, wie die ab Inkrafttreten der V-NISSG illegalen Laserpointer legal entsorgt werden können. Dies kann beispielsweise in Form von Sammelaktionen, im Rahmen von Waffenrückgabeaktionen oder der formlosen Abgabe auf Polizeiposten erfolgen. Die Laserpointer sind anschliessend zu vernichten.

Zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 15: Veranstaltung mit Laserstrahlung im Freien

Der Artikel ist mit dem Hinweis auf Drittpersonen wie folgt zu ergänzen:

- a. *Keine Pilotinnen oder Piloten, Flugverkehrsleiterinnen oder Flugverkehrsleiter, Triebfahrzeug- oder Motorfahrzeugführende sowie Drittpersonen geblendet werden;*

Artikel 23 / 24: Aufgaben des BAG / Meldeportal für Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Im Sinne von Artikel 11 NISSG ist der Zugriff und Austausch der kantonalen Vollzugsbehörden (unter anderem der Polizei) auf und über das Meldeportal sowie die Information über eingegangene Meldungen zu gewähren. Die jeweiligen kantonalen Vollzugsbehörden sind über die eingegangenen Meldungen zu informieren.

5. Abschnitt: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Die Kantone übernehmen einen grossen Teil der Vollzugaufgaben der V-NISSG. Art. 23 Abs. 5 bedeutet deshalb eine entscheidende Bestimmung. Wir äussern uns dazu näher im Kapitel «Vollzug der Kantone».

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 1 erachten wir eher als kurz. Mit der Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 3 sind wir einverstanden.

Inkrafttreten

Es ist davon auszugehen, dass in etlichen Kantonen zumindest das kantonale Verordnungsrecht einer Anpassung bedarf. Entsprechend ist mindestens eine Frist von 6 Monaten ab Verabschiedung der Verordnung einzuhalten.

Vollzug der Kantone

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Art. 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten

für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Art. 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Wir beantragen, Art. 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Und wichtig ist ebenfalls, dass rechtliche Grundlagen bestehen oder geschaffen werden, damit die Kosten an die Verursacherinnen oder Verursacher weiterverrechnet werden können.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem beachtlichen Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Art. 23 Abs. 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z.B. auch Musterverfügungen beinhalten, damit die in Art. 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen. Wir erwarten, dass die Kantone in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.

Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim BAG auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der SNV ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren.

Wir beantragen deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

Auswirkungen auf die Kantone

In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsprogramms, ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betrieben, auf rund 30 Personenarbeitstage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als zu niedrig: Insbesondere die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nehmen weitere Ressourcen in Anspruch. Zudem wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig. Umso wichtiger ist es, dass immer auf ein ausgewogenes Kosten-/Nutzenverhältnis geachtet wird.

Wichtig ist ebenfalls, dass rechtliche Grundlagen bestehen oder geschaffen werden, damit die Kosten an die Verursacherinnen oder Verursacher weiterverrechnet werden können.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Graf', is written over the printed name and title.